

Verbotene Werbemaßnahmen von Anlegeranwälten - Bauernfängereimethoden?

1. Einleitung

In den letzten Jahren sind vermehrt bedenkliche Methoden von Rechtsanwälten bei der Akquisition von Anlegern als Mandanten zu beobachten. Loipfinger bezeichnete solche Vorgehensweisen in seinem Fondstelegramm vom 22.03.2006 als „Bauernfängereimethoden“.

Der Grund für das Ringen um Anleger als Mandanten liegt wohl darin, dass zurzeit in Deutschland mehr als 130.000 Rechtsanwälte zugelassen sind und jedes Jahr 5.000 bis 8.000 junge Anwälte hinzukommen. Zulassungsbegrenzungen oder andere Zugangsbegrenzungen sind nicht in Sicht. Mithin besteht ein hart umkämpfter Anwaltsmarkt bei der Werbung um potenzielle Mandanten.

Zwar hat sich das anwaltliche Werberecht liberalisiert, so dass gewisse Werbeformen [...] heute erlaubt sind. Die frühere, sehr strenge Ansicht ging von einem weit reichenden Verbot der Werbung aus. [...] Das frühere umfassende Werbeverbot von Rechtsanwälten des § 2 der Standesrichtlinien hatte aber bereits durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1987 (BVerfGE 76, 196) seine rechtliche Grundlage verloren. Zudem kam es durch das gestiegene Informationsbedürfnis potenzieller Mandanten hinsichtlich spezialisierter Leistungen, verbunden mit einem zunehmenden Marketingbedürfnis bei stark gestiegenen Anwaltszahlen und hiermit entstandenem verschärftem Konkurrenzdruck, zu Auflockerungen im Hinblick auf das frühere, strenge anwaltliche Werbeverbot. [...] Verboten ist dem Anwalt demnach weiterhin die Werbung um ein konkretes Einzelfallmandat. Mithin ist zu unterscheiden zwischen der sogenannten Informationswerbung einerseits und der Mandatswerbung andererseits (vgl. hierzu: OLG Hamm, NJW-RR 1990,1133).

Entstehen oder bestehen bei einer Kapitalanlage - teilweise auch nur scheinbar - Schwierigkeiten, treten immer mehr Rechtsanwaltskanzleien auf den Plan und wenden sich gezielt mit Informationen an die Öffentlichkeit. Dies ist grundsätzlich ein positiv zu bewertender Umstand, wenn und soweit diese Informationen richtig dargestellt sind, es sich also um Informationswerbung handelt. Dem Anleger, aber auch dem Markt wird hierdurch mehr Transparenz verschafft. Bedenklich aber ist, wenn die Informationen - sei es bewusst oder unbewusst - von der Rechtsanwaltskanzlei auch deshalb geäußert werden, um neue Mandate zu akquirieren. Sicher ist es legitim, wenn eine Anwaltskanzlei im Markt auf sich aufmerksam machen will, um sich neue Tätigkeitsfelder zu eröffnen und neue Mandanten zu gewinnen. Die Grenzen der anwaltlichen Werbung dürfen aber nicht überschritten werden. Insbesondere das Verbreiten von unwahren Tatsachen über eine bestimmte Kapitalanlage sind zu verurteilende Mittel, mit denen Rechtsanwälte Anleger von Kapitalanlagen an sich binden wollen. Oftmals wird versucht, bei den Anlegern bis dahin ggf. noch gar nicht vorhandenen Beratungs-, wenn nicht sogar Handlungsbedarf gezielt zu wecken. In diesem Fall liegt oftmals eine unerlaubte Mandatswerbung vor. [...]

Sind diese Grenzen der unerlaubten Werbung überschritten, kann gegen die werbende Anwaltskanzlei mit rechtlichen Mitteln vorgegangen werden. Der Emittent, aber auch die Vertriebsgesellschaft muss es nicht dulden, dass geworbene Anleger mit falschen Informationen über die Kapitalanlage von Rechtsanwaltskanzleien „versorgt“ werden. Vielmehr ist es sogar anzuraten, hiergegen vorzugehen, um weitere Schäden abzuwenden und insbesondere zu verhindern, dass ein „schlechter Ruf“ entsteht. So verschaffen sich Anwaltskanzleien - teilweise über dubiose Methoden - die Listen der Anleger von Kapitalanlagen und wenden sich direkt mit Schreiben an die betroffenen Anleger. Auch über den Internetauftritt von Rechtsanwaltskanzleien sind Inhalte zu bestimmten Kapitalanlagen vermehrt zu finden.

[...]

b) Rundschreiben

Das OLG Hamburg hat weiterhin mit Urteil vom 02.06.2005 (AZ.: 5 U 126/04, BRAK 2005, 244 ff.) ein Anlegerrundschreiben einer Anwaltskanzlei an Anleger von einer Kapitalanlage für wettbewerbswidrig sowie gegen § 43 b BRAO verstoßend erachtet: Die Anleger wurden gezielt wegen einer Mandatserteilung angesprochen. Den Anlegern wurde mitgeteilt, dass bei ihrer Kapitalanlage bereits ein Schaden eingetreten sei und wegen drohender Verjährung akuter Handlungsbedarf bestehe. Bemerkenswert ist hierbei, dass das OLG Hamburg das Verhalten der Anwälte zudem als Überrumpelung im Sinn des § 4 Nr. 1 UWG gewertet hat: Überrumpelung der Anleger wird bei der Begründung von Ansprüchen von Anlegern oftmals aber gerade von Anlegerschutzanwälten ins Feld geführt. Es stellt sich die Frage, wer die Anleger vor der Überrumpelung durch ihre selbst ernannten Schützer schützt.

c) Informationsveranstaltungen

Aber auch Rundschreiben an Anleger konkreter Fonds oder die Einladung zu Informationsveranstaltungen durch Rechtsanwälte können eine unzulässige Werbung darstellen. Dabei kommt es nach dem Beschluss des Landgerichts Berlin vom 22.06.2006 (AZ.: 16 O 566/06) nicht darauf an, dass ein solcher Rundbrief keine unmittelbare Aufforderung zur Mandatserteilung enthält. Es kommt, so das Landgericht, allein auf die Wirkung beim Adressaten an. Wenn hier ein Appell zur Mandatierung gegeben ist, liegt eine unzulässige Werbung vor (Landgericht Berlin, Beschluss vom 22.06.2006 (AZ.: 16 O 566/06)).

3. Unterlassung / Widerruf

Soweit in dem Schreiben oder dem Internetauftritt unwahre Tatsachenbehauptungen verbreitet werden, können von der Kanzlei ein Unterlassen sowie ein Widerruf verlangt werden. Der Anspruch ergibt sich aus §§ 823, 824, 1004 BGB wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Hierbei muss aber genau spezifiziert werden, welche konkreten Äußerungen im Einzelnen als unwahre Tatsachenbehauptungen zu qualifizieren und mithin nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt sind. Bei unwahren Tatsachenbehauptungen kann von der Kanzlei verlangt werden, dass diese gegenüber den angeschriebenen Anlegern die falschen Tatsachenbehauptungen widerruft und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt. Ein solches Verhalten stellt oftmals auch eine Anschwärzung und Kreditgefährdung im Sinn des § 824 BGB dar. Die unwahren Behauptungen sind insbesondere bei emittierenden Gesellschaftern oder tätigen Vertriebsgesellschaften in hohem Maße kreditschädigend und geeignet, deren Ansehen im Wirtschaftsleben, gegenüber Investoren sowie Geschäftspartnern und insbesondere im Kreise der Anleger, nachhaltig zu schädigen. Der Begriff der „Behauptung“ ist dabei weit zu fassen. Es genügen bereits Mitteilungen in „versteckter Form“. So reicht es aus, wenn zwar keine konkrete Tatsache mitgeteilt wird, wohl aber von einer bloßen Möglichkeit, einem Verdacht, einem Gerücht, einer Wahrscheinlichkeit etc. gesprochen wird.

4. Verstoß gegen Datenschutz

Bevor Anleger letztlich von Anwaltskanzleien angeschrieben werden, müssen denkwürdigermaßen die Rechtsanwälte über deren Adressen verfügen. Oftmals verschaffen sich die Anwälte oder eingeschaltete Interessensgemeinschaften die Anlegerlisten aus dem Handelsregister. Da die Handelsregisterdaten aber nicht die Straße und Postleitzahl der Privatanschrift der Gesellschafter enthalten, müssen diese Daten für die Mailing-Aktionen mit Hilfe von im Handel erhältlichen Systemen akquiriert werden.

[...] Es könnte aber hier ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben gegeben sein. Das Bundesdatenschutzamt kann hiergegen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 43 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einleiten [...].

[...] Wenn die mit der Privatadresse aufbereiteten Handelsregisterdaten von Rechtsanwälten gespeichert werden, um diese sodann für eine Mailing-Aktion zu verwenden, verstößt dies gegen § 4 Abs. 1 BDSG. [...]

5. Fazit

Es empfiehlt sich, gegen solche Form der Werbung vorzugehen. Würde man ein solches Verhalten von Rechtsanwälten weiterhin gestatten, so könnte beträchtlicher Schaden durch die Irreführung sowie Verunsicherung der angeschriebenen Anleger sowie Investoren entstehen. Beim Geschäftsfeld von Emissionsgesellschaften oder Vertriebsunternehmen handelt es sich um einen sensiblen Bereich, in dem Anleger und potenzielle Investoren sowie Geschäftspartner sehr schnell empfindlich reagieren, wenn der Ruf eines Unternehmens, dem sie sich anvertraut haben oder anvertrauen wollen, geschädigt ist. Dieser Schaden ist häufig im Nachhinein nicht mehr durch die Geltendmachung von Schadensersatz in Geld auszugleichen, da er u.a. auch schwer zu beziffern sein wird. Mithin sollte unverzüglich - zum eigenen Schutz, aber auch zum Schutz der Anleger vor den „Anlegerschützern“ - Widerruf und Unterlassung verlangt und durchgesetzt werden.

Quelle:

Oliver Renner, Verbotene Werbemaßnahmen von Anlegeranwälten - Bauernfängereimethoden?, in: Jahrbuch Geschlossener Fonds 2006/2007, S. 106-109.